

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage 1109
der Abgeordneten Ursula Nonnemacher
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Drucksache 5/2841

Dritte Verordnung zur Änderung der Einstufungsverordnung

Wortlaut der Kleinen Anfrage 109 vom 21.02.2011:

Im Februar 2010 wurde die Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung) dahingehend geändert, dass die Ämter der Amtsdirektorinnen und -direktoren und die der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zum Teil höher eingestuft werden. Als Beispiel: das Amt des Bürgermeisters einer Gemeinde mit 4.000 Einwohnern, das bisher in die Besoldungsgruppe A 13 eingestuft worden war, wird nunmehr in die Besoldungsgruppe A 15 eingestuft.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Gründe gibt es für die Änderung der Einstufungsverordnung?
2. Warum wurden die Stufen neu gegliedert und mit den jeweiligen Besoldungsgruppen versehen?
3. Warum wurden bei Städten über 40.000 Einwohnern keine Änderungen vorgenommen?
4. Warum gibt es keine Stufen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern mehr?
5. Wie viele Städte, Gemeinden und Ämter betrifft diese Änderung?
6. Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen kommen durch die Höherstufungen auf die Städte, Gemeinden und Ämter zu? Bitte entsprechend der einzelnen Einwohnerstufen (1 – 10.000 Einwohner, 10.000 – 15.000 Einwohner etc.) aufschlüsseln. Wenn es keine konkreten Zahlen gibt, bitte anhand von Durchschnittswerten darstellen.

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister des Innern die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Die Verordnung über die Einstufung der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit durch die Gemeinden, Ämter und Landkreise des Landes Brandenburg (Einstufungsverordnung – EinstVO) vom 3. Februar 1992 (GVBl.II/92, [Nr. 10], S.76) wurde zuletzt durch die Dritte Verordnung zu Änderung der Einstufungsverordnung vom 2. Februar 2010 ([GVBl.II/10, \[Nr. 07\]](#)) geändert. Rechtsgrundlage für den Erlass der zum 1. Januar 2010 in Kraft getretenen Änderungsverordnung ist § 21 Abs. 2 und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (BBesG) in der in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die brandenburgische Besoldungszuständigkeitsverordnung vom 20. Januar 1992 hat die Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen nach § 21 Abs. 2 und 3 BBesG in Brandenburg dem Minister des Innern übertragen. Am Verfahren zur Änderung der Einstufungsverordnung wurden die Städte, Gemeinden und Ämter auf Grundlage von Art. 97 Abs. 4 der Verfassung des Landes Brandenburg und § 131 des Landesbeamtengesetzes über ihre kommunalen Spitzenverbände (Landkreistag Brandenburg, Städte- und Gemeindebund Brandenburg) beteiligt.

Die novellierte EinstVO enthält folgende wesentliche Änderungen:

- Anhebung der unteren Einwohnerschwellenwerte bei den Ämtern und Gemeinden auf 10.000 und bei den Landkreisen auf 75.000;
- weitgehende Anhebung der Einstufung der kommunalen Wahlbeamten um eine Besoldungsgruppe;
- Höherstufung der Hauptverwaltungsbeamten und Beigeordneten um eine Besoldungsgruppe nach Wiederwahl ohne vorherige Zustimmung der Vertretungskörperschaft.

Frage 1:

Welche Gründe gibt es für die Änderung der Einstufungsverordnung?

Frage 2:

Warum wurden die Stufen neu gegliedert und mit den jeweiligen Besoldungsgruppen versehen?

Zu Fragen 1 und 2:

Die Strukturen in den Kommunen haben sich seit 1992 sowohl hinsichtlich des Gebietszuschnitts, der Zuständigkeiten und Aufgabenfülle als auch in Bezug auf die fachliche Aufgabenerledigung wesentlich verändert, wobei die grundsätzlichen Festlegungen für die Besoldung der kommunalen Wahlbeamten nicht angeglichen wurden. Herausforderungen wie demografischer Wandel, Integration unterschiedlicher Bevölkerungsgruppen sowie auf die Kommunen bezogene Fragen nach der Zukunft der Daseinsvorsorge verdeutlichen, dass kommunale Verwaltungstätigkeit durch einen unübersehbaren Strukturwandel gekennzeichnet ist. Der infolge der gestiegenen Anforderungen veränderte Verantwortungsbereich des Hauptverwaltungsbeamten hatte demgegenüber bislang keine besoldungsrechtliche Entsprechung.

Mit der Änderung der EinstVO wurde eine differenzierte Neueinstufung erreicht, die auf veränderte Gemeindegrößenstrukturen nach der Gemeindegebietsreform abstellt, wobei eine Straffung der Stufenklassen erfolgt ist. Gerade durch die Zusammenfassung der unteren Stufen sollte dem kommunalen Interesse an der Gewinnung gut qualifizierter Hauptverwaltungsbeamter Rechnung getragen werden.

Frage 3:

Warum wurden bei Städten über 40.000 Einwohnern keine Änderungen vorgenommen?

Frage 4:

Warum gibt es keine Stufen für Gemeinden unter 10.000 Einwohnern mehr?

Zu Fragen 3 und 4:

Zwar bildet die Einwohnerzahl das Einstufungskriterium der EinstVO, aber die Zusammenfassung zu Größenklassen erfolgte anhand der wahrzunehmenden Aufgaben, so dass eine Größenklasse Gemeinden umfasst, welche vergleichbare Aufgabenumfänge und -inhalte haben. Insoweit ist bei der Bildung der Größenklassen eine gemäß § 18 BBesG (Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung) entsprechende Differenzierung vorgenommen worden. Die unteren Einwohnerschwellenwerte (5.000, 10.000) wurden zusammengefasst, da sich die Aufgaben und der Umfang an Verantwortung in Städten und Gemeinden mit bis zu 10.000 Einwohnern typisierend betrachtet nicht generell unterscheiden. Ein wesentlicher Anforderungsanstieg ergibt sich erst bei Überschreitung eines durchschnittlichen Wertes von 10.000 Einwohnern. Die Bewertung des Amtes dieser Größenklasse mit Besoldungsgruppe A 15 orientiert sich an der durch die Kommunalbesoldungsordnung des Bundes¹ früher normierten Grenze. Die Ämter der kommunalen Wahlbeamten der Städte mit einer Einwohnerzahl ab 40.001 waren dem Grundsatz der funktionsgerechten Besoldung folgend, bereits angemessen bewertet, so dass hier ein Änderungsbedarf nicht angezeigt war.

Frage 5:

Wie viele Städte, Gemeinden und Ämter betrifft diese Änderung?

Zu Frage 5:

Übersicht der den neuen Größenklassen zugeordneten Ämter und Gemeinden

Größenklassen (Einwohnerzahl) bis 31.12.2009	Zahl der Gemeinden/Ämter²	Einstufung in BesGr³		Zahl der Gemeinden/Ämter in neuer Größenklasse
		<i>alt</i>	<i>neu</i>	
bis 5.000	34	A 13	A 15	126 (bis 10.000)
bis 10.000	92	A 14		
bis 15.000	34	A 15	A 16	34 (bis 15.000)
bis 20.000	13	A 16	B 2	22 (bis 25.000)

¹ Verordnung über die Zuordnung der Ämter der hauptamtlichen Wahlbeamten auf Zeit der Gemeinden, Samtgemeinden, Verbandsgemeinden, Ämter und Kreise (Kommunalbesoldungsverordnung des Bundes – BKomBesV) vom 7. April 1978 (BGBl. I S. 468) in der am 31. August 2006 geltenden Fassung. Die in § 2 Abs. 1 der Verordnung normierten Höchstgrenzen werden gemäß Art. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetzes 2009/2010 nicht mehr angewendet.

² In Brandenburg bestehen 4 kreisfreie Städte und 14 Landkreise mit 415 Gemeinden. Von den 415 Gemeinden sind 144 amtsfrei und 271 Gemeinden in insgesamt 53 Ämtern zusammengefasst. Gemäß § 51 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg ist der Bürgermeister in amtsangehörigen Gemeinden ehrenamtlich tätig und wird nicht besoldet.

³ Gem. § 2 Abs. 3 EinstVO erfolgt eine Einstufung in die nächsthöhere Besoldungsgruppe, wenn der Wahlbeamte nach Ablauf seiner Amtszeit bei der unmittelbar darauf folgenden Wahl in dasselbe Amt wieder berufen wird.

bis 25.000	9	B 2		
bis 30.000	6	B 2	B 3	13 (bis 40.000)
bis 40.000	7	B 3		
bis 60.000	2	B 4	Keine Veränderungen.	
bis 100.000	2	B 5		
bis 150.000	1	B 6		
über 150.000	1	B 7		

Frage 6:

Welche zusätzlichen finanziellen Belastungen kommen durch die Höherstufungen auf die Städte, Gemeinden und Ämter zu? Bitte entsprechend der einzelnen Einwohnerstufen (1 – 10.000 Einwohner, 10.000 – 15.000 Einwohner etc.) aufschlüsseln. Wenn es keine konkreten Zahlen gibt, bitte anhand von Durchschnittswerten darstellen.

Zu Frage 6:

Zur Berechnung der folgenden Aufstellung wurde die zum Stichtag 1.1.2010 gültige Besoldungstabelle (ab 1.3.2009) verwendet. Die errechneten Beträge sind Durchschnittswerte. Für die Ermittlung der Durchschnittswerte wurden die Grundgehaltssätze der Besoldungsordnung A, Stufe 11 (Durchschnittsalter von 247 kommunalen Wahlbeamten in den Ämtern und Gemeinden am 1.1.2010: 49 Jahre) und der Besoldungsordnung B zugrunde gelegt. Einstufungen in die nächsthöhere Besoldungsgruppe nach erneuter Berufung in dasselbe Amt aufgrund erfolgter Wiederwahl (siehe Fußnote 3) blieben unberücksichtigt. Die Darstellung umfasst den Kreis der Hauptverwaltungsbeamten (Bürgermeister und Amtsdirektoren; ohne Beigeordnete), da nur hier eine Zuordnung zu den Größenklassen möglich war.

Größenklasse (Einwohnerzahl)	Mehrausgaben (€) in 2010	Steigerung %
bis 10.000	915.586	13,81
bis 15.000	230.630	11,32
bis 25.000	69.086	7,97
bis 40.000	25.576	5,92
Gesamt	1.240.878	7,80